

Gefährliche Hunde

## **Neuregelungen in den Ländern - Bundesregelung erst 2002**

Von Günther Schnupp

**Die Diskussion um das Züchten und Halten von gefährlichen Hunden ist noch nicht verstummt. Mit neuen und geplanten rechtlichen Regelungen auf Bundes- wie auf Länderebene befasst sich der folgende Beitrag. Es gilt, die Gefahren, die von Hunden und ihren Haltern ausgehen können, wirksam zu bekämpfen und - vor allem - ihnen vorzubeugen.**

Die Innenministerkonferenz hatte nach einschlägigen Vorfällen auf ihrer Sitzung am 5. Mai 2000 Beschlüsse zum Thema "Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden" gefasst. Nachdem in Hamburg auf einem Schulhof am 26. Juni 2000 ein Pitbull-Terrier und ein Staffordshire-Terrier einen sechsjährigen Jungen anfielen und zu Tode bissen, wurden in einer Telefonschaltkonferenz am 28. Juni 2000 weitere Maßnahmen beschlossen. Auch der Bundesrat behandelte in einer Sitzung am 14. Juli 2000 Entschlüsse zum Schutz vor Kampfhunden und zur Einziehung gefährlicher Hunde durch Änderungen im Strafrecht.

Sachsen beschloss als erstes Land ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG vom 24. August 2000, GVBl. S. 358).

Gefährliche Hunde sind solche, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Darunter fallen jedenfalls Hundegruppen, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Im Einzelfall sind gefährliche Hunde insbesondere solche, die

- sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv erwiesen haben,
- zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
- durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen.

Dabei gilt ein Hund als aggressiv, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein. Dabei wird durch besondere Bestimmung des Innenministeriums festgestellt, bei welchen Hunden die Gefährlichkeit vermutet wird.

Gefährliche Hunde dürfen nicht für die Zucht verwendet werden; es ist verboten, durch Zucht andere Hunde mit gesteigerter Aggressivität zu züchten oder auszubilden. Im Übrigen bedarf es einer Erlaubnis der Kreispolizeibehörde, wenn man einen gefährlichen Hund halten will. Sie wird nur über 18-Jährigen erteilt, die sachkundig und zuverlässig sind, eine besondere Haftpflichtversicherung nachweisen sowie die für die Haltung dienenden Räumlichkeiten und Freianlagen besitzen, die eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird.

Wird die Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall festgestellt, kann die Kreispolizeibehörde dessen Haltung untersagen oder mit Auflagen genehmigen. Für gefährliche Hunde besteht Anlein- und

Maulkorbpflicht. Die Gemeinden müssen für sie Abgaben nach Maßgabe kommunalen Satzungsrechts erheben.

Zu widerhandlungen gegen die Zuchtverbote sind Straftaten, ebenso das Hetzen gefährlicher Hunde auf Menschen oder Tiere. Der Hund kann in diesen Fällen eingezogen werden. Im Übrigen sind Verstöße Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Kreispolizeibehörde.

Das Grundrecht der freien Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) werden durch das Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund des Gesetzes eingeschränkt.

### **Hundeverordnung der Länder**

Die übrigen Länder haben zur Bekämpfung der Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen, aufgrund ihrer Gefahrenabwehr-, Ordnungsbehörden- oder Polizeigesetze neue Verordnungen oder Änderungen bestehender Verordnungen vorbereitet oder bereits erlassen, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

**BW:** PolVO über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (Ges.BI. S. 574) - erlassen aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 und § 13 Satz 1 sowie § 66 Abs. 1 Polizeigesetz;

**BE:** VO über das Halten von Hunden vom 3. November 1998 (GVBl. S. 326, ber. am 4. November 1998 - GVBl. S. 370), geändert durch VO vom 4. Juli 2000 (GVBl. S. 365) - erlassen aufgrund von §§ 55, 57 ASOG);

**BB:** Ordnungsbehördliche VO über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundeV) vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) - erlassen aufgrund § 25 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz;

**HB:** PolVO über das Halten von Hunden vom 16. November 1992 (GBI. S. 673), geändert durch VOen vom 27. Juni 2000 (GBI. S. 231) und vom 5. Juli 2000 (GBI. S. 297) - aufgrund von § 49 i. V. mit § 50 Abs. 2 Polizeigesetz(1);

**HH:** VO zum Schutz vor gefährlichen Hunden und über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 152) - aufgrund § 1a HmbSOG (§ 1a - Ermächtigung zum Erlass einer Hundeverordnung - wurde durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. Juli 2000 - GVBl. S. 146 - eingefügt und schafft damit eine eigene gesetzliche Grundlage für die Hundeverordnung); gleichzeitig wurde die Hundeverordnung vom 28. Juni 2000 - GVBl. S. 111 - aufgehoben; sie galt also noch nicht einmal einen Monat;

**HE:** Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde) vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) - aufgrund § 72 Abs. 1 Hess.SOG (2);

**MV:** VO über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVBl. S. 295 - Berichtigungen vom 18. und 28. Juli 2000, GVBl. S. 315 und 391) - aufgrund § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 100 Abs. 3 SOG M-V i. V. mit § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz M-V;

**NI:** VO über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung - GefTVO) vom 5. Juli 2000 (GVBl.

s. 149) - aufgrund § 55 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gefahrenabwehrgesetz;

**NW:** Ordnungsbehördliche VO über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 518b) - aufgrund § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz;

**RP:** Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247) - aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 27 und 38 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz;

**SL:** PolVO über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Abl. S. 1246) - erlassen aufgrund von §§ 59, 60 Polizeigesetz;

**ST:** Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 6. Juli 2000 (GVBl. S. 440) - aufgrund § 89 Abs. 3 Nr. 1 und § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SOG-LSA;

**SH:** VO zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28. Juni 2000 (GVBl. S. 533, ber. in GVBl. Nr. 12 vom 20. Juli 2000 - GVBl. S. 549) - erlassen aufgrund der §§ 174, 175 LVerwG;

**TH:** Ordnungsbehördliche VO zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Th. Gefahren-Hundeverordnung - ThürGefHuVO) vom 21. März 2000 (StAnz. s. 884) - aufgrund § 27 Abs. 1 und 3 sowie § 51 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden.

### **Bund plant Maßnahmen**

Nachdem der Druck der Öffentlichkeit immer größer wurde, erkennt der Bund endlich, dass er nicht weiter untätig bleiben darf. In einer Aktuellen Stunde "Besserer Schutz der Bevölkerung - insbesondere von Kindern - vor Angriffen von Kampfhunden" nimmt er sich auf Antrag der FDP am 30. Juni 2000 des Themas an, ohne indessen konkrete Beschlüsse zu fassen.

Jetzt ist der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde in der Ressortberatung. Wann er die gesetzgebenden Körperschaften erreichen wird, lässt sich zurzeit noch nicht übersehen. Allerdings wird die Bundeskompetenz nicht mehr in Frage gestellt. Vorgesehen sind u. a. Änderungen des Tierschutzgesetzes, u. a. hinsichtlich der Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten oder betreuen; Regelungen über Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, Erziehung und beim Training von Tieren. Ein Gesetz zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland soll vor allem verhindern, dass Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Hunde aus Kreuzungen mit diesen Tieren in das Inland verbracht werden dürfen.

In das StGB soll ein § 143 eingefügt werden, wonach bestraft wird, wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt. Schließlich wird auf der neuen gesetzlichen Ermächtigung im Tierschutzgesetz eine Tierschutz-Hundeverordnung erlassen, die u. a. die bisherige Verordnung über das Halten von Hunden im Freien ablösen soll.

In der Verordnung wird (faktisch deklaratorisch) festgestellt, dass eine Aggressionssteigerung in diesem Sinne bei Hunden vorliegt, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Bei Pitbull-Terriern, Staffordshire-Bullterriern und American-Staffordshire-Terriern sowie bei Kreuzungen mit diesen Tieren ist vom

Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen, sofern dies nicht im Einzelfall aufgrund eines Wesenstests ausgeschlossen wird (§ 12 des Entwurfs). Die Neuregelung wird allerdings zunächst keine Wirkung zeigen, weil sie erst im Jahre 2002 in Kraft treten soll.

### **"Kampfhunde"-Steuer**

Um dem Problem der gefährlichen Hunde beizukommen, ermächtigen Landesabgaben- bzw. Hundesteuergesetz die Kommunen, Hundesteuern und auch "Kampfhund"-Steuern einzuführen, wobei z. B. Hamburg wegen der Definition "gefährliche Hunde" ausdrücklich auf § 1a HmbSOG verweist. Zumeist wurde die Zulässigkeit dieser unterschiedlichen Steuern bejaht - aber, wie immer, einige Gerichte mussten eine andere Ansicht vertreten. Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 19. Januar 2000 - 11 C 8.99 - DVBl. 2000 S. 918) ausdrücklich festgestellt, dass der einer Kommune als Steuersatzgeberin zustehende Gestaltungsspielraum nicht überschritten ist, wenn sie in einer Satzung für Kampfhunde einen achtfach höheren Steuersatz als für andere Hunde vorsehe und in einer Liste die Kampfhundeeigenschaft unwiderleglich vermute (entschieden für die bereits genannten Rassen wie Bullterrier, Pitbull-Terrier, Bandog usw.). Auf die weiteren sich ergebenden Probleme kann nur in Stichworten hingewiesen werden: Halten gefährlicher Hunde in der Wohnung, Hundekot, Schadenshaftung.

### **Zuständigkeit**

Im Allgemeinen sind für die Umsetzung die Verwaltungs-/Ordnungsbehörden zuständig. Das gilt z. B. für die Anordnung über Leinenpflicht, Maulkorbzwang, Wesenstest usw. Ebenso wenig wie es bisher insoweit Probleme bei der Hundesteuer gab, dürfte es daher künftig auch bei den neuen Regelungen keine geben.

Allerdings ist ebenso festzuhalten, wenn von einem Hund eine Gefahr ausgeht - und wer als Polizeibeamter hätte das nicht schon erlebt, z. B. auch den Anruf bei der Einsatzzentrale, dass ein Hund einen Menschen, insbesondere ein Kind, angreift und zu verletzen droht oder dies ein Polizeibeamter beobachtet-, dann liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor und der Beamte hat unmittelbar tätig zu werden.

Geht es aber darum, in den Regelungen enthaltene Ver- oder Gebote umzusetzen, dann ist dies Aufgabe der jeweiligen Verwaltungs-/Ordnungsbehörde; ebenso wenn es um die Beseitigung von Hundekot geht. Trifft die Polizei in diesem Bereich Feststellungen oder bekommt sie Erkenntnisse, so hat sie diese unverzüglich den genannten Behörden mitzuteilen.

### **Sonstige gefährliche Tiere**

Einige der erwähnten Regelungen schließen auch die Bekämpfung der von anderen gefährlichen Tieren ausgehenden Gefahren ein und machen das Halten solcher Tiere von einer Erlaubnis abhängig; zu erwähnen sind z. B. Giftschlangen, Großkatzen wie Jaguare, Löwen, Tiger, aber auch Giftspinnen, Nattern, giftige Skorpione. Teilweise wird die Haltung solcher Tiere auch völlig verboten.

Fußnoten:

(1) Vgl. auch Pol.VO über das Halten von Hunden in der Stadt Bremerhaven vom 7. Juni 2000 (GBl. S. 232), geändert durch Pol.VO vom 7. Juli 2000 (GBl. S. 297) und VO zur Änderung der Pol.VO über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bremerhaven vom 3. Mai 2000 (GBl. S. 234) - betr.: Die Beförderung/das Führen gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder bössartiger Tiere.

(2)Änderungen stehen unmittelbar bevor.

(aus DEUTSCHE POLIZEI 10/2000)